

Statuten der Freisinnig – Demokratischen Partei Zürich 6

§ 1

Die Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6 bildet ein Glied der Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Zürich, deren Statuten und Parteiprogramm ihr als Grundlage für ihre Tätigkeit dienen.

§ 2

Die Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6 stellt sich die Aufgabe, neben den allgemeinen Interessen der Stadt die besonderen Anliegen des Kreises 6 in jeder Hinsicht zu fördern. Sie macht es sich zur Pflicht, für eine möglichst starke freisinnig-demokratische Vertretung des Kreises in den Behörden der Stadt und des Kantons zu sorgen. Ausserdem trachtet sie danach, durch öffentliche Veranstaltungen das Verständnis und Interesse für die Fragen allgemeiner und politischer Natur zu heben und das liberale Gedankengut zu verbreiten.

§ 3

Die Freisinnig-demokratische Partei Zürich 6 besteht aus den Mitgliedern, die dem Vorstand ihren Beitritt schriftlich erklärt haben und von ihm aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied wird durch seinen Beitritt zur Freisinnig-demokratischen Partei Zürich 6 gleichzeitig Mitglied der Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Zürich.

§ 4

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

§ 5

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich zur Behandlung folgender ordentlicher Geschäfte zusammen:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
6. Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
7. Wahl der kantonalen und städtischen Delegierten

§ 6

Mitgliederversammlungen finden jeweils auf Anordnung des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand ein diesbezügliches Begehren stellen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Bei seiner Bestellung ist darauf zu achten, dass die beiden Quartiere Unterstrass und Oberstrass angemessen vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestellt den Ausschuss.

§ 8

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.

§ 9

Zum Studium spezieller Fragen und zur Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern kann der Vorstand Fachgruppen bestellen.

§ 10

Die Einnahmen der Partei bestehen aus dem ordentlichen Jahresbeitrag und aus freiwilligen Beiträgen. Befreiung von der Beitragspflicht kann in speziellen Fällen durch den Vorstand beschlossen werden. Die in den letzten drei Monaten eines Jahres der Freisinnig-demokratischen Partei Zürich beigetretenen neuen Mitglieder sind erst im nächsten Kalenderjahr beitragspflichtig.

§ 11

Änderungen dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Abänderungsanträge durch den Vorstand vorberaten und die Statutenrevision mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

Diese revidierten Statuten werden von der Generalversammlung vom 30. Mai 1972 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 24. April 1952.

Für den Vorstand:

Der Präsident:	Der Protokoll-Aktuar:
Karl Bolinger	Dr. Paul Frey